

Satzung der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 10. Mai 2023

Der Senat der Hochschule Fulda hat am 10. Mai 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen; die Satzung orientiert sich an den „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex)“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom September 2019.

Inhaltsverzeichnis

I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	3
§ 1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien	3
§ 2 Berufsethos	3
§ 3 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung	3
§ 4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten	4
§ 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien	5
§ 6a Ombudsperson	5
§ 6b Aufgaben der Ombudsperson.....	6
§ 6c Wahlrecht.....	6
§ 7a Grundsatz phasenübergreifender Qualitätssicherung	7
§ 7b Qualitätssicherung bei Veröffentlichungen	7
§ 7c Qualitätssicherung durch Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit.....	7
§ 8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen	8
§ 9 Forschungsdesign	8
§ 10a Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen	8
§ 10b Urheberrechtliche Nutzungsrechte	9
§ 10c Verantwortung der Hochschulleitung	9
§ 11 Methoden und Standards	9
§ 12 Dokumentation	9
§ 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen	10
§ 14a Autor*innenschaft	11
§ 14b Regelungen zur Autor*innenschaft	11
§ 14c Keine Autorschaft	12
§ 15 Publikationsorgan	12

§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	12
§ 17 Archivierung.....	13
II. Wissenschaftliches Fehlverhalten	13
§ 18 Wissenschaftliches Fehlverhalten von Wissenschaftler*innen	13
§ 19 Mitverantwortung für Fehlverhalten	14
III. Untersuchungsausschuss.....	14
§ 20 Untersuchungsausschuss.....	14
§ 21 Aufgaben des Untersuchungsausschusses.....	15
§ 22 Vorsitz und Verfahren des Untersuchungsausschusses	15
IV. Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten	16
§ 23a Klärung eines Verdachtsfalls und Verdachtsanzeige.....	16
§ 23b Vorermittlungsverfahren	16
§ 23c Beantragung des Vorprüfungsverfahrens	17
§ 24 Stellungnahmen	17
§ 25 Vorprüfung durch den Untersuchungsausschuss	17
§ 26 Förmliches Untersuchungsverfahren.....	18
§ 27 Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren	18
§ 28a Beteiligenschutz	18
§ 28b Unschuldsvermutung	19
§ 28c Vertraulichkeit	19
V. Mögliche Entscheidungen und Ahndung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten..	20
§ 29 Entscheidungen der Präsident*in	20
§ 30 Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen.....	20
§ 31 Zivilrechtliche Konsequenzen	20
§ 32 Akademische Konsequenzen	21
§ 33 Strafrechtliche Konsequenzen.....	21
§ 34 Information schutzbedürftiger Dritter und der Öffentlichkeit.....	22
§ 35 In-Kraft-Treten	22

I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

- (1) Die Hochschule Fulda legt zur Umsetzung der Leitlinien des Kodex der DFG unter Beteiligung ihres wissenschaftlich tätigen Personals die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest, gibt sie ihren Mitgliedern bekannt und verpflichtet sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung.
- (2) Die Verpflichtung umfasst insbesondere
 - a. lege artis zu arbeiten,
 - b. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
 - c. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und
 - d. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.
- (3) Jede wissenschaftlich tätige Person trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

§ 2 Berufsethos

- (1) Die Wissenschaftler*innen der Hochschule Fulda tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.
- (2) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Dabei soll Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden.
- (3) Die Wissenschaftler*innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.
- (4) Erfahrene Wissenschaftler*innen sowie Nachwuchswissenschaftler*innen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

§ 3 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung

- (1) Die Hochschulleitung schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler*innen.
- (2) Die Hochschulleitung garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte

Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

- (3) Die Hochschulleitung gewährleistet insbesondere
- a. eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur, so dass – in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten – die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden,
 - b. die Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und der Vielfältigkeit („Diversity“) bei der Personalauswahl und der Personalentwicklung; außerdem die Transparenz sowie die weitest mögliche Vermeidung nicht wissentlicher Einflüsse („unconscious bias“) in den Prozessen der Personalauswahl und –entwicklung,
 - c. die Etablierung von geeigneten Betreuungsstrukturen und -konzepten für den wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - d. das Angebot einer aufrichtigen Beratung für die Laufbahn und für weitere Karrierewege sowie das Angebot von Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal.

§ 4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit.
- (2) Die Leitung hat das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten insbesondere so zu gestalten,
- a. dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann,
 - b. dass die dafür nötige Zusammenarbeit erfolgen kann und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind,
 - c. dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen und die darauf gerichteten Ansprüche der Nachwuchswissenschaftler*innen befriedigt werden können.
- (3) Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung
- a. der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals,
 - b. eines angemessenen Verhältnisses von Unterstützung und Eigenverantwortung der Wissenschaftler*innen sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals, das der Karrierestufe entspricht,
 - c. eines adäquaten Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten,

- d. der Entwicklung einer zunehmenden Selbstständigkeit der Wissenschaftler*innen, um ihre Karriere zu gestalten.
- (4) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.

§ 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- (1) Die Bewertung einer Leistung von Wissenschaftler*innen soll mehrere Dimensionen umfassen, und zwar primär eine Bewertung an disziplinspezifischen Kriterien und qualitativen Maßstäben. Quantitative Indikatoren sollen differenziert und vor dem Hintergrund des Gesamtzusammenhanges der wissenschaftlichen Leistung in die Bewertung einbezogen werden.
- (2) Sekundär können folgende Dimensionen die Gesamtbewertung lediglich differenzieren und reflektieren:
- a. die in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beschriebenen, personenbezogenen Merkmale, soweit entsprechende Daten von den Betroffenen freiwillig angegeben wurden,
 - b. individuelle Besonderheiten in Lebensläufen wie insbesondere
 - i. ein Engagement in der Lehre,
 - ii. ein Engagement in der akademischen Selbstverwaltung,
 - iii. ein Engagement in der Öffentlichkeitsarbeit,
 - iv. ein Engagement im Wissens- und Technologietransfer,
 - v. Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse,
 - vi. die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftler*in wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft oder
 - vii. persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände.

§ 6a Ombudsperson

- (1) Die Hochschule Fulda sieht eine unabhängige Ombudsperson vor, die während der Ausübung dieses Amtes nicht als Mitglied einem zentralen Leitungsgremium der Hochschule angehört und eine integre Wissenschaftler*in mit Leitungserfahrung ist.
- (2) Die Ombudsperson wird im Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vertreten. Für die stellvertretende Ombudsperson gelten die Regelungen zur Ombudsperson entsprechend.
- (3) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung werden vom Senat gewählt. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professor*innen.

Eine Amtszeit dauert in der Regel drei Jahre. Eine zweite Amtszeit ist möglich. Über abweichende Amtszeiten entscheidet der Senat.

- (4) Die Hochschulleitung stellt sicher,
- a. dass der Name der Ombudsperson hochschulweit bekannt gegeben wird und
 - b. dass die Ombudsperson die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhält.

§ 6b Aufgaben der Ombudsperson

- (1) Die Aufgaben der Ombudsperson sind insbesondere
- a. die Entgegennahme der Anliegen von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Fulda in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit. Dies gilt auch für ehemalige Mitglieder und Angehörige,
 - b. die Beratung als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens,
 - c. das Beitragen zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung. Sie prüft insbesondere, ob die Vorwürfe im Hinblick auf Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche Motive plausibel sind, und klärt, ob Möglichkeiten bestehen, die Vorwürfe auszuräumen (Vorermittlung gemäß § 23b),
 - d. die Weiterleitung von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an den Untersuchungsausschuss (Beantragung des Vorprüfungsverfahrens gemäß § 23c),
 - e. die Beratung der (mit)betreffenen und hinweisgebenden Personen.
- (2) Die Ombudsperson ist verpflichtet, ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von hinweisgebenden und von Vorwürfen betroffenen Personen zu dokumentieren.

§ 6c Wahlrecht

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Fulda können sich wahlweise an die Ombudsperson der Hochschule Fulda oder an das überregional tätige, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eingesetzte Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden. Dies gilt auch für ehemalige Mitglieder und Angehörige der Hochschule Fulda.
- (2) Die Hochschulleitung stellt sicher, dass das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ hochschulweit bekannt ist, insbesondere dann, wenn keine örtliche Ombudsperson ansprechbar ist.

§ 7a Grundsatz phasenübergreifender Qualitätssicherung

- (1) Die Wissenschaftler*innen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess leget artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.
- (2) Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere
 - a. auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden,
 - b. auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie
 - c. auf das Führen von Laborbüchern.

§ 7b Qualitätssicherung bei Veröffentlichungen

- (1) Wenn Wissenschaftler*innen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese.
- (2) Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler*innen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftler*innen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

§ 7c Qualitätssicherung durch Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit

- (1) Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler*innen repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.
- (2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert.
- (3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben eines Forschungsdatenmanagements im betroffenen Fach, ausgestaltet.

- (4) Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.

§ 8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

- (1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler*innen sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.
- (2) Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer beteiligten Person des Forschungsvorhabens verändert.

§ 9 Forschungsdesign

- (1) Die Wissenschaftler*innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an.
- (2) Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus.
- (3) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt.
- (4) Die Wissenschaftler*innen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.
- (5) Die Hochschulleitung stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

§ 10a Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen

- (1) Die Wissenschaftler*innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst.
- (2) Die Wissenschaftler*innen sollen die jeweiligen ethischen Aspekte beurteilen.
- (3) Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor.
- (4) Die Verantwortung der Wissenschaftler*innen beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken

erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können (gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen). Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.

§ 10b Urheberrechtliche Nutzungsrechte

- (1) Die Wissenschaftler*innen treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass Wissenschaftler*innen die Forschungseinrichtung wechseln werden und die generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchten.
- (2) Die Nutzung steht insbesondere den Wissenschaftler*innen zu, die sie erheben. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§ 10c Verantwortung der Hochschulleitung

Die Hochschulleitung trägt die Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie garantiert die Grundsätze für Forschungsethik und fördert die Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.

§ 11 Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden die Wissenschaftler*innen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

§ 12 Dokumentation

- (1) Die Wissenschaftler*innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Sie müssen insbesondere
 - a. Informationen hinterlegen über
 - i. verwendete oder entstehende Forschungsdaten,
 - ii. die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte und
 - iii. gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese,

- b. die Nachvollziehbarkeit von Zitationen gewährleisten,
 - c. soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen gestatten,
 - d. bei der Entwicklung von Forschungssoftware die Entwicklung des Quellcodes dokumentieren.
- (2) Grundsätzlich dokumentieren sie auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.
 - (3) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler*innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
 - (4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

§ 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen die Wissenschaftler*innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.
- (2) Wissenschaftliche Publikationen sind unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung zu melden, um sie in die zentrale Datenbank der Hochschule aufzunehmen. Die Meldung umfasst die bibliographischen Angaben der Veröffentlichung.
- (3) Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen.
- (4) Die Wissenschaftler*innen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen.
- (5) Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben die Wissenschaftler*innen diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software in anerkannten Archiven und Repositorien verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen.
- (6) Von Beschäftigten der Hochschule programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes mit einer angemessenen Lizenz öffentlich zugänglich gemacht, sofern dies rechtlich zulässig ist.
- (7) Eigene und fremde Vorarbeiten weisen die Wissenschaftler*innen vollständig und korrekt nach.
- (8) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftler*innen unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-) Autor*innen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten

Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

- (9) Einschränkungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit können sich im Kontext von Patentanmeldungen ergeben.

§ 14a Autor*innenschaft

- (1) Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn Wissenschaftler*innen in wissenschaftserheblicher Weise an
- a. der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - b. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - c. der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - d. am Verfassen des Manuskripts
- mitgewirkt haben.
- (2) Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab.

§ 14b Regelungen zur Autor*innenschaft

- (1) Die Wissenschaftler*innen verständigen sich, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll.
- (2) Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.
- (3) Alle Autor*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen.
- (4) Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (5) Die Autor*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer*innen korrekt zitiert werden können.

§ 14c Keine Autorschaft

- (1) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autor*innenschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.
- (2) Eine Ehrenautor*innenschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig.
- (3) Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautor*innenschaft.

§ 15 Publikationsorgan

- (1) Die Autor*innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus.
- (2) Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan muss auf seine Seriosität hin geprüft werden.
- (3) Die Wissenschaftler*innen, die die Funktion von Herausgeber*innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.
- (4) Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.
- (2) Wissenschaftler*innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können.
- (3) Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen Gutachter*innen oder Gremienmitglieder Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.
- (4) Die Wissenschaftler*innen zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das zu begutachtende Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.
- (5) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und die Verpflichtung zur Offenlegung solcher Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gelten auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 17 Archivierung

- (1) Die Wissenschaftler*innen sichern
 - a. öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse,
 - b. die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und
 - c. gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware.
- (2) Die Sicherung erfolgt gemäß den Standards des betroffenen Fachgebiets, denen die folgenden Regelungen vorgehen:
 - a. Die Aufbewahrung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren sowie zugänglich und nachvollziehbar in standortübergreifenden Repositorien.
 - b. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben.
 - c. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.
- (3) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler*innen dies dar.
- (4) Die Hochschulleitung stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 18 Wissenschaftliches Fehlverhalten von Wissenschaftler*innen

- (1) Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn von Wissenschaftler*innen im Bereich der Wissenschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in schwerer Weise beeinträchtigt wird. Dies gilt sinngemäß auch für technisch-administrative Mitarbeiter*innen.
- (3) Als Fehlverhalten gelten insbesondere:
 - a. Falschangaben, nämlich
 - i. das Erfinden von Daten;
 - ii. das Verfälschen von Daten (z.B. durch Auswählen und Nichterwähnen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung);
 - iii. durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - b. die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von

- anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:
- i. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autor*innenschaft (Plagiat),
 - ii. die Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen anderer ohne Quellenangabe (Ideendiebstahl),
 - iii. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor*innen- oder Mitautor*innenschaft,
 - iv. die Verfälschung des Inhalts,
 - v. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
- c. die Inanspruchnahme der (Mit-) Autor*innenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
 - d. die schwere Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt),
 - e. die Beseitigung von Daten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen § 7c oder § 17 verstoßen wird.

§ 19 Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten im Sinne von § 18 kann sich unter anderem ergeben aus

- a. einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- b. einem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- c. einer Mitautor*innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
- d. einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

III. Untersuchungsausschuss

§ 20 Untersuchungsausschuss

- (1) Die Hochschule richtet einen Untersuchungsausschuss ein. Er besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stellvertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung.
- (2) Ausschussmitglieder können aktive und im Ruhestand befindliche Professor*innen werden, die während der Ausübung dieses Amtes nicht

Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der Hochschule und integre Wissenschaftler*innen mit Leitungserfahrung sind.

- (3) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und ihre Stellvertretungen werden vom Senat gewählt. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professor*innen. Eine Amtszeit dauert in der Regel drei Jahre. Eine zweite Amtszeit ist möglich. Über abweichende Amtszeiten entscheidet der Senat.
- (4) Scheiden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder aus dem Untersuchungsausschuss aus, finden für den Rest der Amtszeit Nachwahlen statt; die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Ombudsperson (§ 6a) gehört dem Untersuchungsausschuss als zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme an.
- (6) Die Hochschulleitung stellt sicher, dass die Ausschussmitglieder die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten.

§ 21 Aufgaben des Untersuchungsausschusses

- (1) Der Untersuchungsausschuss ist für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständig. Hierzu führt er das Vorprüfungsverfahren (§ 24 und § 25) und ggf. das förmliche Untersuchungsverfahren (§ 26) durch; er kann die Verfahren wegen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens einstellen oder Vorschläge machen, in welcher Weise das festgestellte Fehlverhalten sanktioniert werden soll.
- (2) Der Untersuchungsausschuss wird auf Antrag der Ombudsperson tätig.
- (3) Das Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss ersetzt nicht andere gesetzliche oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren.

§ 22 Vorsitz und Verfahren des Untersuchungsausschusses

- (1) Der Untersuchungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung. Die vorsitzende Person – oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung – lädt zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses ein, leitet sie und führt seine Beschlüsse aus.
- (2) Der Untersuchungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Der Untersuchungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Über seine Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die das wesentliche Sitzungsergebnis festhalten.
- (3) Der Untersuchungsausschuss kann bis zu zwei weitere Personen, die auf dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts besondere Sachkenntnisse besitzen oder die im Umgang mit einschlägigen Verfahren Erfahrungen haben, als zusätzliche Mitglieder mit lediglich beratender Stimme hinzuziehen.

- (4) Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind vom Untersuchungsausschuss jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.

IV. Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 23a Klärung eines Verdachtsfalls und Verdachtsanzeige

- (1) Kann die hinweisgebende Person die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die hinweisgebende Person sich zur Klärung des Verdachts vertraulich an die Ombudsperson der Hochschule Fulda oder an das Gremium der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) „Ombudsman für die Wissenschaft“ oder ein Mitglied des Untersuchungsausschusses wenden. Wird ein Mitglied des Untersuchungsausschusses informiert, so hat dieses seinerseits unverzüglich die Ombudsperson zu unterrichten.
- (2) Die Anzeige der hinweisgebenden Person muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.
- (3) Die hinweisgebende Person ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
- (4) Die Verdachtsanzeige soll schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen; bei mündlicher Anzeige ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Tatsachen und Beweismittel aufzunehmen. In jedem Fall muss die hinweisgebende Person über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde.
- (5) Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die hinweisgebende Person der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.

§ 23b Vorermittlungsverfahren

Die Ombudsperson prüft die Vorwürfe in einem Vorermittlungsverfahren. Insoweit sich der Verdacht entkräftet, informiert sie die von Vorwürfen betroffenen und hinweisgebenden Personen. Sind hinweisgebende Personen mit der Entscheidung der Ombudsperson im Vorermittlungsverfahren nicht einverstanden, so können sie den Untersuchungsausschuss anrufen.

§ 23c Beantragung des Vorprüfungsverfahrens

Insoweit sich der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht entkräftet, übermittelt die Ombudsperson die Verdachtsanzeige bzw. den schriftlichen Vermerk an den Untersuchungsausschuss und berichtet über ihre Bemühungen im Vorermittlungsverfahren.

§ 24 Stellungnahmen

- (1) Die vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen sowie Hinweisgebende haben in jeder Verfahrensphase Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) Der Untersuchungsausschuss gibt den Betroffenen unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer zu nennenden Frist eine besondere Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel zwei – in der vorlesungsfreien Zeit vier – Wochen.
- (3) Ohne ausdrückliches Einverständnis der Hinweisgebenden dürfen deren Namen den von Vorwürfen Betroffenen in dieser Verfahrensphase nicht offenbart werden; dies schließt eine einverständliche Gegenüberstellung nicht aus.

§ 25 Vorprüfung durch den Untersuchungsausschuss

- (1) Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen oder nach Verstreichen der ihnen gesetzten Frist entscheidet der Untersuchungsausschuss innerhalb von vier – in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von acht – Wochen darüber,
 - a. ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an die betroffenen und die hinweisgebenden Personen einzustellen ist, weil sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat oder das wissenschaftliche Fehlverhalten nicht schwerwiegend ist und die betroffenen Personen ihr Fehlverhalten eingeräumt haben oder
 - b. ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren überzuleiten ist; die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.
- (2) Sind hinweisgebende Personen mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von zwei – in der vorlesungsfreien Zeit von vier – Wochen schriftlich oder mündlich dem Untersuchungsausschuss vortragen. Der Untersuchungsausschuss berät und entscheidet über die Einwände in entsprechender Anwendung von Absatz 1, gegebenenfalls gemäß § 24 Absatz 1 nach nochmaliger Anhörung der Betroffenen.

§ 26 Förmliches Untersuchungsverfahren

- (1) Der Untersuchungsausschuss leitet das förmliche Untersuchungsverfahren dadurch ein, dass er den betroffenen Personen das Ergebnis der Vorprüfung mitteilt. Er unterrichtet die Präsident*in über die Einleitung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.
- (2) Der Untersuchungsausschuss tagt in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Er hat nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Er prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (3) Den von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Personen, der betroffenen Arbeitsgruppe oder der betroffenen Hochschuleinrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (4) Die Namen der hinweisgebenden Personen sind den Betroffenen auf Antrag offenzulegen, wenn ihnen sonst keine angemessene Verteidigung möglich ist oder wenn die Glaubwürdigkeit und die Motive der hinweisgebenden Personen für die Aufklärung der Vorwürfe von wesentlicher Bedeutung sind. Den hinweisgebenden Personen ist die Offenlegung mitzuteilen.

§ 27 Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren

- (1) Hält der Untersuchungsausschuss ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht für erwiesen, stellt er das Verfahren ein. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn der Untersuchungsausschuss das wissenschaftliche Fehlverhalten als nicht schwerwiegend ansieht und die betroffenen Personen ihr Fehlverhalten eingeräumt haben. Die Präsident*in ist über die Einstellung zu unterrichten.
- (2) Hält der Untersuchungsausschuss ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berichtet er der Präsident*in schriftlich über das Ergebnis seiner Untersuchungen und schlägt vor, in welcher Weise das Verfahren – auch in bezug auf die Wahrung der Rechte anderer – fortgesetzt werden soll (§§ 30 ff.).
- (3) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Präsident*in geführt haben, sind den betroffenen und den hinweisgebenden Personen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen die Entscheidungen des Untersuchungsausschusses ist eine Beschwerde nicht möglich.
- (5) Die Akten des förmlichen Untersuchungsverfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt.

§ 28a Beteiligenschutz

- (1) Die Ombudspersonen und der Untersuchungsausschuss, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter

Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden Person als auch der von den Vorwürfen Betroffenen ein.

- (2) Den von den Vorwürfen Betroffenen dürfen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde.
- (3) Wegen der Anzeige allein sollen weder der hinweisgebenden Person noch den von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen, insbesondere
 - a. nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der hinweisgebenden Person führen,
 - b. die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen nicht benachteiligen
 - c. die Arbeitsbedingungen nicht verschlechtern oder
 - d. mögliche Vertragsverlängerungen behindern.

§ 28b Unschuldsvermutung

- (1) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt unter Beachtung des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.
- (2) Die Ombudsperson und der Untersuchungsausschuss tragen dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber den von Vorwürfen Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung.

§ 28c Vertraulichkeit

- (1) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt auch unter Beachtung der Vertraulichkeit. Die Vertraulichkeit ist bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens hinsichtlich der Beteiligten und bisheriger Erkenntnisse zu wahren.
- (2) Ist die hinweisgebende Person namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus.
- (3) Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die von den Vorwürfen Betroffenen sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen können, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt.
- (4) Bevor der Name der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die hinweisgebende Person kann entscheiden, ob sie die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht.
- (5) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet.
- (6) Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umgeht.

V. Mögliche Entscheidungen und Ahndung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 29 Entscheidungen der Präsident*in

- (1) Hat der Untersuchungsausschuss wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt und hierüber gemäß § 27 Absatz 2 berichtet, prüft die Präsident*in die Vorschläge des Untersuchungsausschusses für das weitere Vorgehen. Maßstab hierfür sind die Wahrung der wissenschaftlichen Standards und der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen, die Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Notwendigkeit seiner Ahndung.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nicht nach festumschriebenen Regeln beurteilt werden; seine angemessene Ahndung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

§ 30 Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen

- (1) Stehen Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten die folgenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen in Betracht kommen:
 - a. Abmahnung,
 - b. Außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung),
 - c. ordentliche Kündigung,
 - d. Vertragsauflösung.
- (2) Stehen Betroffene in einem Dienstverhältnis zur Hochschule als Beamte, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten u.a. die folgenden disziplinarrechtlichen oder dienstrechtlichen Konsequenzen in Betracht kommen:
 - a. Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung,
 - b. Entfernung aus dem Dienst.

§ 31 Zivilrechtliche Konsequenzen

Die folgenden zivilrechtlichen Konsequenzen kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere in Betracht:

- a. Erteilung eines Hausverbots,
- b. Herausgabeansprüche gegen Betroffene (etwa im Hinblick auf entwendetes Material),
- c. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
- d. Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln),

- e. Schadensersatzansprüche der Hochschule oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

§ 32 Akademische Konsequenzen

- (1) Akademische Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Zielrichtung zu veranlassen.
- (2) Innerhalb der Hochschule kommt der Entzug von akademischen Graden oder akademischen Bezeichnungen in Betracht, wenn der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruht oder sonst wie arglistig erlangt wurde; gegebenenfalls kommt auch der Entzug der Lehrbefugnis in Betracht. Die dafür zuständigen Stellen werden einbezogen.
- (3) Außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten durch die Präsident*in dann zu informieren, wenn die Einrichtungen und Vereinigungen davon unmittelbar berührt sind oder die betroffenen Wissenschaftler*innen leitende Stellungen in der betreffenden Einrichtung oder Vereinigung einnehmen oder in Entscheidungsgremien von Förderorganisationen oder dergleichen mitwirken.
- (4) Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben (§ 18 Absatz 3, 1. Punkt) oder in einer Verletzung geistigen Eigentums (§ 18 Absatz 3, 2. Punkt) oder in einer Mitwirkung bei derartigem Fehlverhalten (§ 19), so sind die betroffenen Autor*innen zu einem entsprechenden Widerruf zu verpflichten. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, sind sie rechtzeitig zurückzuziehen; soweit sie bereits veröffentlicht sind, sind sie – jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile – zu widerrufen. Die für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung verantwortlichen Autor*innen oder die mitverantwortlichen Ko-Autor*innen haben innerhalb einer festzulegenden Frist dem Untersuchungsausschuss Bericht zu erstatten, insbesondere über den Widerruf der betroffenen Veröffentlichung oder die Rückziehung der Arbeit. Erforderlichenfalls hat die Präsident*in auf Vorschlag des Untersuchungsausschusses seinerseits geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Veröffentlichung oder zur Rückziehung der Arbeit zu ergreifen. Veröffentlichungen, die vom Untersuchungsausschuss als fälschungsbehaftet festgestellt wurden, sind aus der Veröffentlichungsliste der betreffenden Autor*innen zu streichen oder entsprechend zu kennzeichnen.

§ 33 Strafrechtliche Konsequenzen

- (1) Strafrechtliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kommen in Frage, wenn der Verdacht besteht, dass zugleich ein Tatbestand des Strafgesetzbuches bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt ist.
- (2) Die Präsident*in prüft pflichtgemäß, ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der Hochschule Strafanzeige erstattet wird.

§ 34 Information schutzbedürftiger Dritter und der Öffentlichkeit

Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im allgemeinen öffentlichen Interesse geboten erscheint, sind betroffene Dritte und die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie die weiteren Maßnahmen zu unterrichten.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda in Kraft; sie ersetzt die bisherige Satzung der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 19. November 2022, die gleichzeitig außer Kraft tritt.